



Sitzung vom 27. November 2019

Punkt Nr. 24 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf nicht fertig gestellte, verwahrloste, verfallene oder leerstehende Gebäude.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass auf dem Wohnungsmarkt ein Mangel besteht und bisher leerstehende Gebäude diesem Markt wieder zur Verfügung gestellt werden sollten;

In Erwägung, dass es daher angebracht erscheint alle Maßnahmen zu treffen, den Abbruch oder die Wiederinstandsetzung dieser Gebäude zu beschleunigen auch unter dem Blickpunkt der öffentlichen Sauberkeit;

~~Aufgrund der Artikel L1122-30 des KLDD;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

~~Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-15 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass eine Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten besteht;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde im Rahmen der Wohnungsbaupolitik (Ancrage Communal) Projekte verwirklicht;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ **01.01.2020 bis zum 31.12.2020** eine jährliche Steuer auf alle nicht fertig gestellten, verwahrlosten, verfallenen oder leerstehenden Gebäude festgelegt.

Artikel 2: Der Satz dieser Steuer wird pauschal auf 25,00 € pro Gebäude für das erste Jahr festgelegt und dem Eigentümer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Immobilie abzureißen oder wiederherzustellen und zu bewohnen bzw. die Bauarbeiten abzuschließen.

Für das 2. Jahr wird die Steuer auf 1.500,00 € und ab dem 3. Jahr auf 3.000,00 € festgelegt und wird für das ganze Jahr geschuldet. Sollten bereits Besteuerungen der Vorjahre bestehen, so sind diese maßgebend für die Bestimmung des Besteuerungsjahres dieses Beschlusses.

Artikel 3: Die Steuer ist geschuldet durch den Eigentümer des Gebäudes.

Artikel 4: Von der Steuer befreit sind durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte Gebäude für die Dauer der Klärung des Schadensfalls bei den Versicherungen oder vor Gericht und die Gebäude, die infolge einer gerichtlichen Erbaueinandersetzung keinen endgültigen Besitzer kennen.

Artikel 5: Als nicht fertig gestellte Gebäude werden die Gebäude betrachtet, die innerhalb von 6

Jahren ab dem Datum der erteilten Baugenehmigung oder Betriebsgenehmigung nicht entsprechend genutzt werden.

Werden als verwaarloste oder leerstehende Gebäude angesehen, die fertig gestellten Immobilien, die seit mehr als 3 Jahren nicht bewohnt sind oder nicht entsprechend der urbanistischen Zweckbestimmung genutzt werden.

Als verfallene Gebäude gelten die unbewohnten Immobilien, die infolge von Brand-, Wasser-, Erdbeben- oder Unfallschäden oder Witterungseinflüssen zerstört sind und demzufolge eine Ruine bilden.

Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein „Gebäude“ eine Immobilie, die entweder über eine getrennte Hausnummer oder Katasternummer verfügt, selbst wenn sie eventuell Teil eines größeren Immobilienkomplexes sein sollte (z.B. Doppelhaus, Reihnhaus, ...). Im Sinne des vorliegenden Beschlusses ist ein Teil einer Immobilie, die ursprünglich eine doppelte Zweckbestimmung hatte (z.B. Wohnhaus, das an einem Stall, Scheune, Werkstatt, ... angegliedert ist), als getrenntes „Gebäude“ zu verstehen, so dass die auf Grund des vorliegenden Beschlusses geschuldete Steuer für den nicht bewohnten Wohnbereich auch dann geschuldet ist, wenn der übrige Teil der Immobilie weiterhin gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden sollte.

Artikel 6: Das Gemeindegremium nimmt jedes Jahr eine Bestandsaufnahme der Grundlagen dieser Steuer vor. Ein Feststellungsprotokoll in dem die genauen Angaben der Besteuerungsgrundlage aufgeführt sind, wird dem Eigentümer per Einschreibebrief zugestellt. Der Eigentümer hat eine Frist von 30 Tagen, ab Datum der Aufgabe des Einschreibebriefes, um dem Gemeindegremium seine eventuellen Bemerkungen zu übermitteln.

Artikel 7: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben. Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Zusendung des Steuerbescheids einen schriftlichen, begründeten und unterschriebenen Einspruch gegen den Steuerbescheid beim Gemeindegremium einreichen.

Artikel 8: ~~Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.~~ **Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018.**

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. November 2019

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES